

amtliche Bekanntmachung

009 K 003/23



AMTSGERICHT STEINFURT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 19.06.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Steinfurt, Gerichtstraße 2, 48565 Steinfurt, Saal 6**

der im Grundbuch von Greven Blatt 5918 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Greven, Flur 33, Flurstück 426, Gebäude- und
Freifläche, Wohnen, Breslauer Straße 5, Größe: 537m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, voll unterkellertes eingeschossiges Ein- Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von insgesamt ca. 130 m², Baujahr 1963; sowie um eine Garage. Grundstücksgröße 537 m². Es besteht ein geringfügiger Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 340.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Steinfurt, 23.04.2024